



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT NOVEMBER 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der selbstgenutzten Wohnung oder dem selbstgenutzten Einfamilienhaus anfallen, können steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Etwas anderes gilt für Handwerkerleistungen, wenn Pflege-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden. Berücksichtigt werden können jedoch nur die Kosten für Arbeitsleistung, Anfahrt und Verbrauchsmaterial. Nicht berücksichtigungsfähig sind dagegen die Aufwendungen für Bau- oder Installationsmaterial. Von den genannten Kosten können 20 % steuerlich geltend gemacht werden, maximal jedoch 6.000 € pro Kalenderjahr. Bei größeren Baumaßnahmen empfiehlt es sich daher, diese auf zwei Jahre zu verteilen, damit der Höchstbetrag ggf. zweimal ausgenutzt werden kann. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Az.: 1 K 1384/19) auch Kosten, die für die Planung oder die statische Berechnung einer vorgesehenen Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahme anfallen.

Andauernde Verluste aus Vermietung und Verpachtung

Werden mit einem Vermietungsobjekt in der Anfangsphase, wegen der Nutzung von Sonderabschreibung oder hoher Instandhaltungsaufwendungen Verluste realisiert, so mindern diese die Einkommensteuer anderer (positiver) Einkünfte. Werden jedoch über einen längeren Zeitraum negative Ergebnisse erzielt, überprüft das Finanzamt die Überschusserzielungsabsicht. Hierzu wird eine Prognoserechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren durchgeführt. Ergibt diese, dass über den gesamten Prognosezeitraum hinweg kein Gesamtüberschuss zu erzielen ist, werden die Verluste zukünftig nicht mehr anerkannt. Standen die Veranlagungen der Vorjahre unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (nach § 164 AO), können bereits anerkannte Verluste sogar rückwirkend versagt werden. Daher sollte im Zweifelsfall nachgewiesen werden können, aufgrund welcher Umstände in Zukunft mit positiven Einkünften zu rechnen ist. Dabei beginnt der 30jährige Prognosezeitraum grundsätzlich mit dem Erwerb oder der Herstellung der Immobilie. Wechseln sich jedoch die Vermietungsformen und -bedingungen oder gibt es wesentliche Nutzungsänderungen, so kann ein neuer Prognosezeitraum beginnen. Eine solche Änderung kann z. B. darin bestehen, dass ein Gebäude nicht mehr einzeln, sondern gemeinsam mit weiteren Gebäuden oder Grundstücken vermietet wird, das aus größeren, schwer zu vermietenden Wohnungen kleinere Einheiten geschaffen werden

oder gewerbliche Räume zukünftig auch für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

Zusammenhängender Erholungsurlaub

Arbeitgeber müssen grundsätzlich die Urlaubswünsche ihrer Beschäftigten berücksichtigen. Allerdings sollte der Urlaub grundsätzlich zusammenhängend genommen werden. Jedenfalls hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf, immer wieder halbe Urlaubstage zu bekommen. Dies geht aus einer Entscheidung des LAG Baden-Württemberg hervor. Im Urteilsfall ging es um einen Mann, der im Kalenderjahr bis zu 10 halbe Urlaubstage beanspruchte, um spontan bei der Weinernte im Familienbetrieb zu helfen. Das Gericht stellte sich im Urteilsfall auf die Seite des Arbeitgebers, der maximal sechs halbe Urlaubstage pro Kalenderjahr gewährte.

Satzung für gemeinnützige Vereine

Die Abgabenordnung enthält als Anlage eine Mustersatzung für gemeinnützige Vereine. Diese sollten bei der erstmaligen Erstellung einer Satzung oder bei späteren Änderungen soweit wie möglich auf das amtliche Muster zurückgreifen. Noch ist nicht abschließend richterlich geklärt, ob alle Regelungen der Mustersatzung zwingend auch in die individuelle Vereinsatzung übernommen werden müssen. In einem jüngst veröffentlichten Urteil hat jedoch das Finanzgericht Düsseldorf einem Verein die Gemeinnützigkeit versagt, weil aus Sicht der Richter wesentliche Formulierungen der Mustersatzung

nicht übernommen wurden. Bei Bedarf überprüfen wir für Sie gern neue oder geänderte Satzungen und stimmen diese vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt ab.

Befristetes Arbeitsverhältnis

Ein Arbeitsverhältnis darf auch ohne Sachgrund befristet abgeschlossen werden, allerdings nur bis zu einer Dauer von **zwei Jahren**. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf wandelt sich ein befristetes Arbeitsverhältnis schon dann in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis um, wenn die zulässige Höchstdauer von zwei Jahren nur um einen Tag überschritten wird. Daher sollte das Ende von sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen unbedingt beachtet werden.

Vorsorgevollmacht auch vom Finanzamt anerkannt

Grundsätzlich sollte jeder – nicht nur ältere Menschen – eine Vorsorgevollmacht erteilen. Diese kann aber auch steuerlich von Bedeutung sein. Sie wird nämlich auch von den Finanzämtern als Vollmacht anerkannt und bleibt weiter in Kraft, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig geworden ist. Der Inhaber der Vorsorgevollmacht darf somit für den von ihm Vertretenen Steuererklärungen abgeben, Einsprüche einlegen oder andere fristwahrende Erklärungen abgeben. Soweit Sie uns als Mandant einer unserer Kanzleien eine entsprechende Vollmacht gegeben haben, gilt diese in solchen Fällen selbstverständlich unverändert weiter.

Windows 7 läuft aus

Windows beendet im Januar 2020 die Aktualisierung und den Support von Windows 7. Dies bedeutet u. a., dass ab diesem Zeitpunkt evtl. auftretende Sicherheitslücken bei dieser Windowsversion nicht mehr geschlossen werden. Somit beendet auch DATEV seine Unterstützung dieser Programmversion. Sofern Sie DATEV-Software (z. B. ReWe) verwenden oder Software „Unternehmen online“ nutzen, empfehlen wir Ihnen dringend, spätestens ab 2020 auf ein aktuelles Betriebssystem umzustellen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Windows im Oktober 2020 den Support

für Microsoft Office 2010 beenden wird. Auch wenn es grundsätzlich im privaten Bereich möglich ist, noch längere Zeit mit älteren Betriebssystemen zu arbeiten, empfiehlt unser EDV-Administrator Betriebssysteme für den unternehmerischen/geschäftlichen Bereich aus Sicherheitsgründen nicht mehr zu verwenden, wenn Windows die Weiterentwicklung und den Support eingestellt hat.

Kosten der Weihnachtsfeier

In nicht allzu langer Zeit beginnen die ersten Weihnachtsfeiern. Sofern die Aufwendungen hierfür 110 € je teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleibt die Betriebsveranstaltung ohne lohnsteuerliche Folgen. Wird der Freibetrag von 110 € überschritten, stellt der übersteigende Betrag steuerlichen Arbeitslohn dar. Gleiches gilt, wenn mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kann dann zwischen der Regellohnbesteuerung und der Pauschalversteuerung (25 %) wählen. Die Pauschalversteuerung hat den Vorteil, dass keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Für diese Pauschalversteuerung muss sich der Unternehmer jedoch zeitnah entscheiden, damit es bei der Sozialversicherungsfreiheit bleibt. Werden die Zuwendungen zur Weihnachtsfeier erst viel später – z. B. im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung – versteuert, fallen auch bei Pauschalierung Sozialversicherungsbeiträge an. In die Berechnung der 110 € sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer einzubeziehen, also Kosten für Speisen und Getränke, Saalmiete, Dekoration, Musik und künstlerische Darbietungen, Erlebnisfahrten mit Bahn, Bus, Seilbahn oder Schiff sowie Eintrittskarten und Übernachtungskosten.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.11.2019	10.12.2019
Umsatzsteuer	11.11.2019	10.12.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.11.2019	13.12.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	08.11.2019	06.12.2019
Sozialversicherung	27.11.2019	23.12.2019

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.